

Auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 29 Abs. 1 und 2, 30 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler und landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW.S. 218b) ergeht zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 für das Gebiet des Kreises Recklinghausen folgende

Allgemeinverfügung des Kreises Recklinghausen

zur Isolation von positiv auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 getesteten Personen und deren Haushaltsangehörige

Für das Gebiet des Kreises Recklinghausen gelten folgende Regelungen:

1. Isolation

- a) Personen, die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung (PCR-Testung) auf das Vorhandensein von SARS-CoV-2-Viren ein positives Ergebnis aufweist (positiv getestete Personen), haben unverzüglich nach Bekanntwerden des positiven Testergebnisses eine häusliche Quarantäne einzuhalten. Patienten ohne Krankheitssymptome haben in der Regel mindestens bis zum Ablauf des 10. Tages nach der Testung die häusliche Quarantäne einzuhalten. Abweichungen, z.B. bei Vorliegen COVID-19-verdächtiger Symptome, können zur Verlängerung der häuslichen Quarantäne führen.
- b) Für Haushaltsangehörige der unter 1. a) genannten Personen wird ebenfalls eine häusliche Quarantäne ab dem gleichen Zeitpunkt angeordnet. Die häusliche Quarantäne gilt bis zum Ablauf des 14. Tages nach Testung der unter 1. a) genannten Person.
- c) Personen nach Nr. 1 a) und b) dürfen den Isolationsort nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes verlassen. Der zeitweise Aufenthalt in einem zum Isolationsort gehörenden Garten, auf einer Terrasse oder einem Balkon ist alleine gestattet.
- d) Die unter 1.b) genannten Personen dürfen die Quarantäne für die Hin- und Rückfahrt zu einer Testung auf Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus unterbrechen. Ein negatives Testergebnis führt nicht zu einer Verkürzung der Quarantäne. Bei einem positiven Testergebnis gelten die Regelungen unter Ziffer 1. a).
- e) Sollte während der Quarantäne eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, muss die betroffene Person vorab telefonisch die versorgende Einrichtung oder den Rettungsdienst über den Grund der Isolation informieren. Das Gesundheitsamt ist zusätzlich – soweit möglich – vorab zu unterrichten.

- f) Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer gesetzlich bestimmt, sind die Personensorgeberechtigten für die Einhaltung der Quarantäne verantwortlich.
- g) Während der Isolation darf die betroffene Person keinen Besuch von Personen empfangen, die nicht zum selben Haushalt gehören. Das Gesundheitsamt kann in begründeten Ausnahmefällen eine andere Entscheidung treffen.
- h) Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten solange, bis den betroffenen Personen eine anderweitige Verfügung des Gesundheitsamtes des Kreises Recklinghausen bzw. der örtlichen Ordnungsbehörden zugeht.

2. Sofortige Vollziehbarkeit, Ordnungswidrigkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- a) Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Die Allgemeinverfügung ist auch zu befolgen, wenn gegen sie Klage erhoben wird.
- b) Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.
- c) Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
- d) Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum Ablauf des 30. November 2020.

Begründung:

Die Zuständigkeit des Kreises Recklinghausen als untere Gesundheitsbehörde ergibt sich aus § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz.

Nach §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise abgesondert werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit notwendig ist.

Positiv auf das Corona-Virus getestete Personen sind mit dem Erreger SARS-CoV-2 infiziert, durch den die Krankheit COVID 19 verursacht wird. Es handelt sich um eine übertragbare Krankheit, so dass die Betroffenen als Kranke im Sinne des IfSG gelten.

Personen, die mit einer mit dem Erreger SARS-CoV-2 infizierten Person in einem Haushalt zusammenleben, durch den die Krankheit COVID-19 verursacht wird, gelten als ansteckungsverdächtig im Sinne des IfSG.

Ansteckungsverdächtig ist eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, auch ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein. Die Aufnahme von Krankheitserregern ist anzunehmen, wenn die betroffene Person mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person hatte. Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger wegen seiner recht hohen

Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringere Anforderungen zu stellen, so dass hier das Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu der infizierten Person ausreicht. Dies gilt selbst dann, wenn ein Test vor Ablauf der Inkubationszeit ergibt, dass zum Zeitpunkt des Tests keine Infektion festgestellt werden kann.

Zweck der Anordnungen

Die unter 1. getroffenen Anordnungen dienen dem Zweck, eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen. Oberstes Ziel ist dabei die Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems und das damit verbundene Risiko einer erhöhten Sterblichkeit. Bei steigenden Infektionszahlen ist es deshalb notwendig, frühzeitig Gegenmaßnahmen zu ergreifen, damit Infektionsketten durchbrochen werden können.

Die Anordnungen dienen vor diesem Hintergrund auch dem Zweck, die Weiterverbreitung des Virus zu verlangsamen und die Gesundheitsbehörde handlungsfähig zu halten.

Geeignetheit der Anordnungen

Die Anordnungen nach Nr. 1 sind zur Erreichung dieser Zwecke auch geeignet. Geeignet ist eine Maßnahme, wenn sie den verfolgten Zweck erreicht oder wenigstens fördert.

Das Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern ermöglicht die Anordnung der Quarantäne und die damit verbundene Reduktion von Kontakten mit anderen Personen das Durchbrechen von Infektionsketten.

Mit der Allgemeinverfügung wird sichergestellt, dass die notwendigen Schutzmaßnahmen umgehend gegenüber den betroffenen Personen ergriffen werden und die Durchbrechung von Infektionsketten im Vergleich zu Einzelverfügungen ohne Zeitverzug eingeleitet wird.

Durch die Ausweitung von Testmöglichkeiten und die unterschiedlichen Anbieter von Testungen kann trotz der nach dem Infektionsschutzgesetz bestehenden Meldepflichten nicht ausgeschlossen werden, dass die positiv getestete Person von dem Ergebnis der Testung schneller erfährt, als das zuständige Gesundheitsamt durch den Meldeweg nach dem Infektionsschutzgesetz. Zudem unterliegen Personen, die außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland Testungen vornehmen, nicht dem Meldeweg des Infektionsschutzgesetzes. Zwischen dem Zeitpunkt der Kenntniserlangung der betroffenen Personen und der Kenntniserlangung und Bearbeitung durch das Gesundheitsamt können daher noch Zeiträume liegen, in denen die betroffenen Personen weiterhin mit dritten Personen in Kontakt treten. Die Anordnung der Quarantäne von positiv getesteten Personen bereits ab Kenntniserlangung von dem positiven Test ist daher geeignet, die Infektionsketten schneller zu durchbrechen und damit die Weiterverbreitung des Virus zu verlangsamen.

Erforderlichkeit der Anordnungen

Die Anordnungen nach Nr. 1 sind zur Erreichung dieser Zwecke auch erforderlich. Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn es kein milderes Mittel gibt, welches den gleichen Erfolg herbeiführt und die Betroffenen dabei weniger belastet.

Zur Eindämmung der Infektion ist es erforderlich, dass sich Personen, bei denen eine molekularbiologische Untersuchung das Vorhandensein von Coronavirus-SARS-CoV-2 bestätigt hat, bzw. bei denen ein Ansteckungsverdacht aufgrund der häuslichen Gemeinschaft besteht, unverzüglich nachdem sie von dem positiven Testergebnis Kenntnis erlangt haben, in häusliche Quarantäne begeben. Die Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 kann auch durch asymptomatische Personen übertragen werden. Liegt ein positives Testergebnis vor, so bestehen dringende Anhaltspunkte für eine Infektion. Hierbei kommt es nicht darauf an, wo und aus welchem Anlass die Testung vorgenommen wurde. Nur so können die Weitergabe von SARS-CoV-2-Viren an Dritte wirksam verhindert und Infektionsketten frühzeitig unterbrochen werden.

Die Allgemeinverfügung schließt insoweit die Lücke zwischen positiver Testung und Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt zur Abklärung individueller Schutzmaßnahmen.

Weniger einschneidende Maßnahmen mit einer vergleichbaren infektionsepidemiologischen Wirkung sind nicht ersichtlich.

Angemessenheit der Anordnungen

Die Maßnahmen sind auch im engeren Sinne verhältnismäßig (angemessen), da die sich aus der Isolation ergebenden Einschränkungen nicht außer Verhältnis zum angestrebten Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern, stehen.

Der Kreis Recklinghausen reagiert mit dem Erlass der unter 1. getroffenen Anordnungen auf das aktuelle Infektionsgeschehen in angemessener Art und Weise und berücksichtigt hierbei insbesondere die Erkenntnisse des Robert-Koch-Instituts. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um eine hoch ansteckende Infektionskrankheit mit teils schweren und sogar tödlichen Verläufen. Bei dieser Pandemie sind das Leben und die Gesundheit sehr vieler Menschen, im Extremfall auch die Funktionsfähigkeit des deutschen Gesundheitssystems und der Verwaltung bedroht. Diesen Rechtsgütern kommt eine äußerst hohe Bedeutung zu, es gilt sie zu schützen. Im Verhältnis zu den hier betroffenen Individualrechtsgütern überwiegen diese besonders schützenswerten Interessen der Allgemeinheit. Die Anordnungen sind somit auch angemessen. Sie stehen im Hinblick auf den Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter wie Gesundheit und Leben des Einzelnen und der Bevölkerung sowie der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems nicht außer Verhältnis zu den Interessen der Betroffenen.

Umfassende fachliche Informationen über den Krankheitserreger, die durch ihn verursachte Krankheit COVID-19 und die gegen seine Ausbreitung in Deutschland getroffenen Schutzmaßnahmen sind im Internet unter folgenden Links zu finden:

www.infektionsschutz.de/coronavirus-2019-ncov.html (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)

www.rki.de/covid-19 (Robert Koch-Institut)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erhoben werden.

Recklinghausen, 06.11.2020

Der Landrat

Bodo Klimpel